

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Neuburg an der Donau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuburg an der Donau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Bereich der Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.

Dies gilt auch für Projekte der Stadtbücherei.

- (2) Als Medienzentrale dient sie der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Alle Personen sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen, die verschiedenen Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände der Stadtbücherei zu benutzen.

Die Stadt Neuburg an der Donau erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände bei Bedarf besondere Anordnungen erlassen.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.
- (6) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorgaben des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anmeldung

- (1) Alle, die die Stadtbücherei nutzen möchten, melden sich persönlich unter Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.
- (2) Die nutzenden Personen bzw. deren gesetzliche Vertretung erkennen die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

- (3) Bei der Anmeldung erhalten alle nutzenden Personen einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei der Nutzung der Medien ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.
- (2) Die Leihfrist beträgt für folgende Medien:
 - Bücher, Lernmedien 4 Wochen
 - Bibliothek der Dinge 4 Wochen
 - Spiele, Zeitschriften, Hörbücher 2 Wochen
 - CD, DVD, Tonies 1 Woche

Grundsätzlich nicht entliehen werden Nachschlagewerke, Zeitungen, besonders wertvolle/seltene Medien sowie die neuesten Ausgaben von Zeitschriften. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Büchereileitung genehmigt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der Medien, mit der das Bibliothekskonto belastet werden darf, wird auf den Informationsblättern und der Homepage bekannt gegeben und ist verbindlich.
- (5) Ausgeliehene Printmedien können vorbestellt werden. Sie liegen eine Woche zur Abholung bereit.
- (6) Die Stadtbücherei ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen vorzeitig zurückzufordern.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.
- (8) Wer mit der Rückgabe im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, darf keine weiteren Medien ausleihen.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Wer die Bücherei nutzt, ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und ähnliches gelten als Beschädigung.

- (2) Wer die Bücherei nutzt, hat den Zustand der gewünschten Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

§ 5 Haftung

- (1) Wer die Bücherei nutzt, ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen Geräte (IPad und PCs) sowie die Medien der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen (z. B. Eintragungen, Unterstreichungen etc.) zu bewahren.
- (2) Für Verlust und Beschädigung von entliehenen Medien und für Beschädigungen der Einrichtung oder elektronischer Geräte gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bleibt die Aufforderung an die nutzenden Personen, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, sind die Personen haftbar, die den Ausweis besitzen.
- (3) Bei einer Beschädigung von Geräten durch aus der Stadtbücherei entlehene Daten- oder Tonträger haftet die Stadtbücherei lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Gebühren

- (1) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die nutzenden Personen eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.
- (2) Wird nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an die nutzenden Personen notwendig, so werden dafür zusätzliche Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung werden Gebühren fällig.
- (3) Für besondere Dienstleistungen der Stadtbücherei wie die Bearbeitung von Fernleihbestellungen können Gebühren erhoben werden. Für besondere Angebote wie z. B. die „Bibliothek der Dinge“ können ggf. im Einzelfall je nach Ausleihgegenstand Kautionsbeträge erhoben werden.
- (4) Der Ersatz eines Bibliotheksausweises z.B. bei Verlust oder bei Beschädigung ist gebührenpflichtig.
- (5) Die Höhe der Gebühren wird in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeitenden üben das Hausrecht aus.

- (2) Wer sich in den Räumen der Stadtbücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- (3) Soweit Schließfächer und Garderobe zur Verfügung stehen, sind alle Personen, die die Bücherei nutzen, verpflichtet, Taschen und Mappen dort einzuschließen bzw. aufzubewahren. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte in den Schließfächern bzw. die Nutzung der Garderobe.
- (4) Rauchen, Essen und das Telefonieren ist in allen öffentlich zugänglichen Büchereiräumen nicht gestattet. Das Trinken von in der Stadtbücherei gekauften Getränken ist erlaubt. Darüber hinaus ist das Mitbringen und Trinken von Wasser in Flaschen oder sonstigen verschließbaren Behältnissen in den Büchereiräumen gestattet.
- (5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.

§ 8 Internetnutzung

- (1) In der Stadtbücherei besteht die Möglichkeit, im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit und technischen Ausstattung kostenlos das Internet zu nutzen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die zeitliche Nutzung ohne Angabe von Gründen einzuschränken.
- (2) Externe Datenträger, insbesondere USB-Sticks, externe Festplatten etc. dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.
- (4) Gegen Unterschrift und Hinterlegung des Bibliotheksausweises kann von den nutzenden Personen je nach Verfügbarkeit ein iPad für die Dauer des Aufenthaltes in der Stadtbücherei ausgeliehen werden. Beim Verlassen des Gebäudes ist das Gerät wieder abzugeben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die zeitliche Nutzung der elektronischen Geräte ohne Angabe von Gründen zeitlich einzuschränken.
- (5) Die Stadtbücherei ist nicht für die Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien oder die Erreichbarkeit von Webseiten verantwortlich. Die Stadtbücherei haftet nicht für eine ordnungsgemäße Datenübermittlung. Die Haftung der Stadtbücherei ist ferner ausgeschlossen für Folgen, die durch die Aktivitäten der nutzenden Personen im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die den nutzenden Personen durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung der persönlichen Daten, entstehen.
- (7) Informationen gewaltverherrlichenden, pornografischen und / oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen, abgespeichert noch ausgedruckt und verbreitet werden.
- (8) Wer gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetze, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) verstößt bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzt, kann von der Benutzung auch bei einmaligem Fehlverhalten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt

für eine missbräuchliche Nutzung, wie z. B. ein unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Verursachen von Netzbehinderung oder Netzstörung, Manipulation an den Rechnern, ihren Konfigurationen, Betriebssystemen oder Anwendersoftware.

- (9) Die Stadtbücherei behält sich vor, den Zugriff auf bestimmte Internetseiten zu unterbinden und den Schreibzugriff auf öffentliche Foren einzuschränken.

§ 9 Ausschluss von der Büchereibenutzung

Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der auf ihr basierenden Gebührensatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Beanstandungen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
Zugleich tritt die Benutzungssatzung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau vom 23. Dezember 2004 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 13.12.2023